

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/6/2 89/07/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.1992

## Index

L66107 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

80/06 Bodenreform

## Norm

JN §1;

VwRallg;

WWSGG §32 Abs1;

WWSLG Tir 1952 §18 Abs2;

WWSLG Tir 1952 §32 Abs1;

WWSLG Tir 1952 §37 Abs1;

WWSLG Tir 1952 §37 Abs2;

WWSLG Tir 1952 §37 Abs4;

## Rechtssatz

Was unter "landwirtschaftlich genutztem" Boden iSd § 37 Abs 1 Tir WWSLG zu verstehen ist, umschreibt das Tir WWSLG nicht (Boden bedeutet Grundstück iSd § 32 Abs 1 WWSGG). Doch zeigt § 37 Abs 4 Tir WWSLG, daß bei den besonderen Felddienstbarkeiten auf landwirtschaftlich genutztem Boden von "einer Bewirtschaftung des verpflichteten Gutes" ausgegangen wird, was unter Bedachtnahme auf § 37 Abs 2 und § 18 Abs 2 Tir WWSLG bedeutet, daß diese landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines Wirtschaftsbetriebes erfolgen muß. Auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück muß eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit zumindest im Sinn eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbes entfaltet werden. Fehlt es daran, liegt keine besondere Felddienstbarkeit nach dem Tir WWSLG vor, für deren Aberkennung (Ablösung, Regulierung) die Agrarbehörde zuständig wäre. Für die Angelegenheit sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 landwirtschaftlich genutzt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070141.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)